

Bundesrat verlängert COVID-19-Sonderregelungen im SGB XI

Am 01. Oktober 2021 tritt die „Zweite Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie“ in Kraft. Folgende Regelungen des SGB XI werden hiermit **bis zum 31.12.2021 verlängert**:

- ✓ die Möglichkeit der **Pflegebegutachtung** ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Absatz 1 und 6 SGB XI)
- ✓ die Durchführung der **Beratungsbesuche** gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI telefonisch, digital oder per Videokonferenz, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht (§ 148 SGB XI)
- ✓ die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Absatz 1 SGB XI)
- ✓ die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI)
- ✓ die **Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen** zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (§ 150 Absatz 5 SGB XI)
- ✓ die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Absatz 5a SGB XI)
- ✓ der flexible Einsatz des **Entlastungsbetrages** bei Pflegegrad 1 (§ 150 Absatz 5b SGB XI) und die Möglichkeit der Übertragung der in den Jahren 2019 und 2020 nicht verbrauchten Beträge für die Leistung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI (§ 150 Absatz 5c SGB XI)
- ✓ die Ausweitung des Anspruchs auf **Pflegeunterstützungsgeld** für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage und nicht, wie regulär, für zehn Arbeitstage (§ 150 Absatz 5d SGB XI).“

Der von 40 € auf 60 € erhöhte Leistungsbetrag für **zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel**, ist gesetzlich bereits in § 40 Abs. 2 SGB XI geregelt und ist dort ebenfalls bis zum 31.12.2021 befristet.

Quelle: Beraterbrief Pflege, Ausgabe September 2021/18 6. Jahrgang, WALHALLA